

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde



Allgemeinverfügung zur zeitlich befristeten Sperrung von Wegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Innerer Unterspreewald“ im Biosphärenreservat Spreewald in den Gemarkungen Groß Wasserburg, Flur 4, Krausnick, Flur 8; Hartmannsdorf Flur 4 sowie Schlepzig, Flur 15, 16 und 17

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde trifft auf Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG¹) in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG²) folgende befristete und widerrufliche Anordnung:

I. Entscheidung

1. Das Betreten, Radfahren sowie Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Zeitraum vom 01.02. bis 30.06. des jeweiligen Jahres auf den in der Karte (Anlage) dargestellten und gekennzeichneten Wegen verboten.
2. Von dem vorgenannten Verbot sind ausgenommen:
 - a. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte sowie
 - b. Maßnahmen der berechtigten Nutzer und Eigentümer sowie von Angehörigen staatlicher Verwaltungen oder deren Beauftragten in den Bereichen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und deren Anlagen, der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd sowie
 - c. die behördlich durchgeführte, behördlich beauftragte oder behördlich zugelassene Ausführung von Untersuchungsmaßnahmen zur Erfassung der Bestandsentwicklung von Tier- und Pflanzenarten.
3. Die Kennzeichnung über die zeitliche Sperrung der Wege erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde mit Unterstützung der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald und der Naturwacht Brandenburg.
4. Die Sperrung der in der Karte (Anlage) dargestellten Wege wird bis zum 31.12.2031 befristet.
5. Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

² Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Hauptsitz	Verwaltungsstandorte in	Verwaltungsstandorte in	Bankverbindung	Internet
Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14	15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	www.dahme-spreewald.de
Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str. 157	IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

II. Begründung

Diese Allgemeinverfügung trägt zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen zum Schutz der Arten des Anhanges I der Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie) sowie zur Bestandpflege und –förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten in Ihren Biotopen gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ (NatSGSpreewV) vom 12. September 1990 bei.

Die Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ wurden durch die Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 auf Grund des Art. 6 § 6 Nr. 1 des Umweltschutzgesetzes (URG) in Verbindung mit § 12, 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist nach § 78 Abs.1, Satz 1 BbgNatSchAG in geltendes Recht übergeleitet.

Das Biosphärenreservat Spreewald ist im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 34, vom 31. August 2005 als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (Special Protection Area / SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (SPA-NR. 7028, NATURA-NR. DE 4151-421) bekannt gegeben worden.

Das Gebiet wird unter § 4 Absatz 1 Nr. 2 sowie Absätze 2 und 3 NatSGSpreewV als NSG „Innerer Unterspreewald“ ausgewiesen und beinhaltet sowohl Flächen als Totalreservat und Naturentwicklungsgebiet (Zone I) als auch Zone II-Flächen, die maßgeblich zur Bestandpflege und –förderung von bedrohten Großvogelarten beitragen.

Nach § 5 NatSGSpreewV ist es geboten, „Teilflächen als Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten vom Aussterben bedrohter und bestandsgefährdeter Arten (...) zeitlich befristet absperrern zu lassen“ sowie „in der Schutzzone I, die ungestörte natürliche Entwicklung zu sichern und zu fördern, indem direkte menschliche Einwirkungen vermieden und indirekte Beeinträchtigungen minimiert werden“ und in der Schutzzone II „durch Maßnahmen der Nutzung und Pflege die biotoptypische Artenmannigfaltigkeit von Flora und Fauna zu erhalten und zu stabilisieren“.

Darüber hinaus führt § 6 Absatz 1 NatSGSpreewV aus, dass innerhalb des „Biosphärenreservates Spreewald“ alle Handlungen verboten sind, die den Charakter der Landschaft verändern oder den Schutzzweck nach § 3 NatSGSpreewV zuwiderlaufen, was explizit auch innerhalb des Zeitraumes vom 01.02. bis 31.07. Störungen im Umkreis von 300 Metern von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Großfalken und Uhus sowie im Umkreis von 150 Metern um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten umfasst.

Das gegenwärtige bzw. auch frühere Brutvorkommen bzw. dokumentierte Brutversuche der vorgenannten Arten, die sich jährlich in ihrer räumlichen Verteilung unterscheiden, machen eine zeitlich befristete Sperrung von Wegen des Gebietes für den allgemeinen Besucherverkehr über das im NSG geltende Wegegebot hinaus notwendig und verhältnismäßig.

Diese zeitlich befristete Sperrung des Gebietes ist darüber hinaus auch erforderlich, da es im NSG Innerer Unterspreewald während der Reproduktionszeiten zu Wechselhorstnutzungen kommt, die mit den gesetzlichen Horstschutzregelungen nach § 19 BbgNatSchAG (Schutz von Horststandorten) nicht wirksam beruhigt werden können.

In der Konsequenz stellen die Entscheidungen unter Pkt. I sicher, dass dem Schutzzweck des Biosphärenreservates nach § 3 Absatz Nr. 4 NatSGSpreewV zur „Bestandpflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten in ihren Biotopen“ Rechnung getragen wird.

Sie sind geeignet und erforderlich, durch Lenkung des Verkehrs die Schutzerfordernisse des Gebietes sicherzustellen und erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten auszuschließen.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Das von der Sperrung betroffene Wegenetz wurde durch die untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU / „Biosphärenreservat Spreewald“) erarbeitet und einvernehmlich abgestimmt.

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist vor Erlass dieser Allgemeinverfügung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln störende Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten vom Aussterben bedrohter und bestandsgefährdeter Arten fortgesetzt werden können.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen unmittelbaren effektiven Schutz zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen können entsprechend § 39 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 13.000,- EUR geahndet werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag


Braschwitz

Anlage:

Karte der Wegesperrungen innerhalb des NSG „Innerer Unterspreewald“